

	<p>³ Der Eigenmietwert der am Wohnsitz dauernd selbst bewohnten Liegenschaft wird auf Antrag angemessen herabgesetzt, wenn er im Verhältnis zu den Mitteln, die dem Steuerpflichtigen und weiteren im gleichen Haushalt lebenden Personen zur Deckung der Lebenshaltungskosten zur Verfügung stehen, auf Dauer zu einer übermässigen Belastung führt. Eine Reduktion unter 60 Prozent der mittleren Marktmiete nach Absatz 1 ist nicht zulässig; vorbehalten bleibt eine weitergehende Herabsetzung bei reduzierter tatsächlicher Nutzung. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.</p>
<p>§ 39 3. Bei Privatvermögen</p> <p>¹ Bei beweglichem Privatvermögen können die notwendigen Kosten der Verwaltung durch Dritte und die weder rückforderbaren noch anrechenbaren ausländischen Quellensteuern abgezogen werden.</p> <p>² ...</p> <p>³ Bei Liegenschaften können abgezogen werden</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Unterhaltskosten, einschliesslich die Kosten der Instandstellung von neu erworbenen Liegenschaften;b) die Versicherungsprämien;c) die Kosten der Verwaltung durch Dritte;d) die Kosten für Energiespar- und Umweltschutzmassnahmen an bestehenden Bauten gemäss Regelung durch das Eidgenössische Finanzdepartement;e) die Kosten denkmalpflegerischer Arbeiten, die der Steuerpflichtige aufgrund gesetzlicher Vorschriften, im Einvernehmen mit den Behörden oder auf deren Anordnung hin, vorgenommen hat;f) die Rückbaukosten im Hinblick auf einen Ersatzneubau.	

<p>^{3bis} Die Kosten für Energiespar- und Umweltschutzmassnahmen gemäss Absatz 3 Buchstabe d sowie die Rückbaukosten im Hinblick auf einen Ersatzneubau gemäss Absatz 3 Buchstabe f sind in den zwei nachfolgenden Steuerperioden abziehbar, soweit sie in der laufenden Steuerperiode, in der die Aufwendungen angefallen sind, steuerlich nicht vollständig berücksichtigt werden können.</p> <p>⁴ Der Steuerpflichtige kann für Grundstücke des Privatvermögens anstelle der tatsächlichen Kosten und Prämien einen Pauschalabzug geltend machen. Ausgenommen sind Grundstücke, die von Dritten vorwiegend geschäftlich genutzt werden. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.</p> <p>⁵ ...</p>	<p>^{3ter} Zu den Kosten gemäss Absatz 3 Buchstabe d zählen auch die Kosten zur Erstellung von Solaranlagen bei Neubauten.</p>
<p>§ 62 2. Grundstücke a) Im allgemeinen</p> <p>¹ Grundstücke und Gebäude werden zum Katasterwert bewertet.</p> <p>² Der Katasterwert wird unter Berücksichtigung des Verkehrs- und des Ertragswertes festgelegt. Öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen, insbesondere zu Gunsten des Natur- und Heimatschutzes, sind angemessen zu berücksichtigen.</p> <p>³ Der Kantonsrat bestimmt, in welchem Mass für die einzelnen Arten von Grundstücken und Gebäuden dem Verkehrs- und dem Ertragswert Rechnung zu tragen ist.</p>	<p>² Der Katasterwert wird unter Berücksichtigung des Verkehrswertes festgelegt. Der Ertragswert kann angemessen berücksichtigt werden.</p> <p>³ Die Bewertung erfolgt massvoll und unter Berücksichtigung der Förderung des Wohneigentums.</p> <p>⁴ Die Bewertung kann nach einer formelmässigen, schematischen Methode unter Berücksichtigung des Landwertes und des Zeitwertes der Bauten und baulichen Anlagen (Realwertmethode) erfolgen. Individuellen Qualitätsmerkmalen und Eigentumsbeschränkungen ist Rechnung zu tragen, soweit diese einen massgeblichen Einfluss auf den Verkehrswert eines Grundstückes haben und in der formelmässigen, schematischen Bewertung nicht berücksichtigt worden sind.</p>

	<p>⁵ Führt in Einzelfällen die formelmässige Bewertung zu einem Katasterwert, der über dem Verkehrswert liegt, ist eine individuelle Schätzung vorzunehmen.</p> <p>⁶ Der Regierungsrat erlässt die für eine gleichmässige Besteuerung erforderliche Verordnung.</p>
<p>§ 64 c) Katasterschätzung</p> <p>¹ Der Katasterwert gilt vorbehältlich der Zwischenrevision und der Nachführung auf unbestimmte Zeit.</p> <p>² Der Kantonsrat ordnet in der Regel alle 8 und spätestens alle 12 Jahre oder bei einer erheblichen Veränderung der Verkehrs- oder Ertragswerte die allgemeine Revision der Katasterschätzung an. Er erlässt hiezu eine Verordnung, die nähere Vorschriften über die Anwendung der Bewertungsgrundsätze (§§ 62 und 63) enthält und das Verfahren ordnet.</p>	<p>§ 64 c) Allgemeine Neubewertung</p> <p>¹ <i>Aufgehoben.</i></p> <p>² Eine allgemeine Neubewertung der Landwerte und Ertragswerte wird spätestens alle 15 Jahre oder bei einer erheblichen Veränderung der Verkehrswerte vorgenommen. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.</p>
<p>§ 65 d) Zwischenrevision und Nachführung der Katasterschätzung</p> <p>¹ Haben sich in einem Gebiet seit der letzten allgemeinen Revision oder Zwischenrevision die Verkehrs- oder Ertragswerte von Grundstücken erheblich verändert, so ordnet der Kantonsrat die Revision aller oder eines Teils der Katasterwerte im betreffenden Gebiet an.</p> <p>² Für die Zwischenrevision gelten die Bewertungsregeln und das Verfahren der letzten allgemeinen Revision unter Berücksichtigung der veränderten Ertragsverhältnisse und Verkehrswerte.</p> <p>³ Der Katasterwert wird von Amtes wegen sowie auf Antrag des Eigentümers oder des Kantonalen Steueramtes geändert, wenn sich Bestand, Umfang oder Nutzung des Grundstückes seit der letzten Schätzung geändert haben. Das gilt namentlich bei Neubau, Umbau oder Abbruch von Gebäuden und Anlagen, bei Umzonung, bei Änderung der Baureife sowie bei Errichtung, Änderung oder Aufhebung beschränkter dinglicher Rechte oder bei Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung.</p>	<p>§ 65 d) Ermittlung und Anfechtung des Katasterwertes</p> <p>¹ Das Kantonale Steueramt ermittelt den Katasterwert und eröffnet die Bewertung durch Verfügung. Gegen die Verfügung können der Steuerpflichtige und die beteiligte Einwohnergemeinde schriftlich Einsprache erheben.</p> <p>² Die Einsprache gegen die Verfügung über den Katasterwert ist innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Kantonalen Steueramt einzureichen.</p> <p>³ Gegen den Einspracheentscheid kann Rekurs beim Kantonalen Steuergericht erhoben werden.</p>

<p>⁴ Der Katasterwert wird ferner geändert, wenn der Eigentümer oder das Kantonale Steueramt nachweisen, dass wegen besonderer Verhältnisse eine Neubewertung des Grundstückes einen um 20% höheren oder tieferen Katasterwert ergäbe.</p> <p>⁵ Offensichtliche Unrichtigkeiten und Auslassungen werden von Amtes wegen berichtigt. Der geänderte Katasterwert ist auf das Ende der Steuerperiode wirksam, in der die Neuschätzung eröffnet wird.</p>	<p>⁴ <i>Aufgehoben.</i></p> <p>⁵ <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>§ 66 3. Fahrnis</p> <p>¹ Fahrnis, die zum Geschäftsvermögen gehört, wie Viehhabe, Waren, Maschinen, Fahrzeuge, Werkzeuge, Instrumente, Mobiliar und Wertpapiere, wird zu dem für die Einkommenssteuer massgebenden Wert bewertet.</p> <p>² Hausrat und persönliche Gebrauchsgegenstände sind steuerfrei. Dagegen ist Fahrnis, die zum Privatvermögen gehört, wie Fahrzeuge, Sammlungen und Vermögenswerte mit Kapitalanlagecharakter, steuerbar.</p>	<p>³ Solaranlagen werden mit 20 Prozent des Anschaffungswertes bewertet.</p>
<p>§ 71 IV. Steuerberechnung 1. Sozialabzüge</p> <p>¹ Für die Steuerberechnung werden vom Reinvermögen abgezogen</p> <p>a) 100'000 Franken für in ungetrennter Ehe lebende Steuerpflichtige sowie für verwitwete, getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige, die allein mit Kindern zusammenleben, für die ein Abzug nach § 43 Absatz 1 Buchstabe a gewährt wird;</p> <p>b) 60'000 Franken für die andern Steuerpflichtigen;</p> <p>c) 20'000 Franken für jedes Kind und jede erwerbsunfähige oder beschränkt erwerbsfähige Person, für die ein Abzug nach § 43 Absatz 1 Buchstabe a oder d gewährt wird, die Hälfte, wenn der Abzug nach § 43 Absatz 1 Buchstabe a auf die Eltern aufgeteilt wird.</p>	<p>a) 400'000 Franken für in ungetrennter Ehe lebende Steuerpflichtige sowie für verwitwete, getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige, die allein mit Kindern zusammenleben, für die ein Abzug nach § 43 Absatz 1 Buchstabe a gewährt wird;</p> <p>b) 240'000 Franken für die andern Steuerpflichtigen;</p>

<p>² Für Steuerpflichtige mit ungenügendem Reineinkommen und einem Reinvermögen von nicht mehr als 200'000 Franken, die oder deren Ehegatten zum Bezug einer Rente der eidgenössischen Alters- und Hinterlassenen- oder Invalidenversicherung berechtigt sind, werden die Sozialabzüge verdoppelt.</p> <p>³ Die Sozialabzüge werden nach den Verhältnissen am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht festgesetzt.</p> <p>⁴ Bei teilweiser Steuerpflicht werden die Sozialabzüge anteilmässig gewährt.</p>	<p>² <i>Aufgehoben.</i></p>
	<p>12. Übergangsbestimmungen zur Revision der Katasterschätzung</p>
	<p>§ 292</p> <p>¹ Der Regierungsrat bestimmt durch Verordnung, für welche Steuerperiode die nach neuem Recht bewerteten Katasterwerte erstmals der Veranlagung zugrunde gelegt werden. Bis zu diesem Zeitpunkt kommt auf die Veranlagung der bisherige Katasterwert oder der nach bisherigem Recht nachgeführte Katasterwert zur Anwendung.</p>
	<p>§ 293 Härtefallregelung</p> <p>¹ Führt die Bezahlung der Vermögenssteuer im Verhältnis zu den Mitteln, die dem Steuerpflichtigen und weiteren im gleichen Haushalt lebenden Personen zur Deckung der Lebenshaltungskosten zur Verfügung stehen, auf Dauer zu einer übermässigen Belastung, kann der Katasterwert auf Antrag angemessen herabgesetzt werden. Eine Reduktion unter 70 Prozent des Verkehrswertes ist nicht zulässig.</p> <p>² Die Härtefallregelung ist in jedem Fall ausgeschlossen für Steuerpflichtige,</p> <p>a) die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gesetzesänderung nicht über eine dauernd selbstbewohnte Liegenschaft im Kanton Solothurn verfügen oder</p> <p>b) deren Reinvermögen (ohne Katasterwert) mehr als 50'000 Franken beträgt.</p>

	<p>³ Die Härtefallregelung gilt längstens bis zum Eigentumswechsel der Liegenschaft.</p> <p>⁴ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.</p>
	<p>§ 294 Eigenmietwerte in den ersten zehn Jahren nach dem Inkrafttreten der Revision der Katasterschätzung</p> <p>¹ In den ersten zehn Jahren nach dem Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung gelten die nach dem bisherigen Recht berechneten Eigenmietwerte weiterhin. Eine Neuberechnung erfolgt nur, wenn sich der Katasterwert erheblich verändert.</p> <p>² Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.</p>
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.
	Solothurn, ... Im Namen des Kantonsrats Susanne Koch Hauser Präsidentin Markus Ballmer Ratssekretär